



Themen dieser Ausgabe

- Fiktiver Dividendenanteil bei Formwechsel
- Vortragsfähiger Gewerbeverlust bei entfallener Unternehmensidentität
- Erbschaft als Betriebseinnahme bei einer Körperschaft
- Umsatzsteuerliche Behandlung der Kaufprämie für Elektrofahrzeuge
- Schätzung der üblichen Miete im Rahmen des Ertragswertverfahrens
- Arbeitsverhältnisse zwischen (nahestehenden) fremden Dritten
- Nutzung eines Arbeitszimmers durch mehrere Steuerpflichtige

Fiktiver Dividendenanteil bei Formwechsel

FG Schleswig-Holstein, Urteil v. 15.9.2016 - 4 K 98/15, BeckRS 2017, 94200

Hintergrund: Der Formwechsel einer Kapitalgesellschaft in eine Personengesellschaft bewirkt eine fiktive Besteuerung der offenen Gewinnrücklagen der Kapitalgesellschaft durch den Ansatz eines fiktiven Dividendenanteils auf der Ebene des Anteilseigners, während das Nennkapital und die Kapitalrücklagen in die Ermittlung des Übernahmewinns einbezogen werden. Die Besteuerung des fiktiven Dividendenanteils bezweckt die Sicherung des deutschen Besteuerungsrechts an den offenen Gewinnrücklagen, da durch die formwechselnde Umwandlung der Kapitalgesellschaft in eine Personengesellschaft die Besteuerungsebene der Körperschaft wegfällt und nach der Umwandlung die Entnahme aus der Personengesellschaft nur noch einen steuerlich unbeachtlichen Vorgang darstellt.

Sachverhalt: Die Beteiligten streiten über den Ansatz eines fiktiven Dividendenanteils für das Streitjahr 2007 aufgrund einer formwechselnden Umwandlung. Die Klägerin ist eine KG, die durch formwechselnde Umwandlung einer GmbH aufgrund des Umwandlungsbeschlusses vom August 2008 entstanden ist. Die GmbH nahm 2007 außerbilanziell einen Investitionsabzugsbetrag in Anspruch, den die Klägerin 2008 teilweise und 2009 in Höhe des Restbetrags außerbilanziell hinzurechnete. 2015 erließ das Finanzamt einen (erneuten) Bescheid über die gesonderte und einheitliche Feststellung von Besteuerungsgrundlagen für 2007, mit dem es die Einkünfte der Klägerin aus Gewerbebetrieb feststellte und diese als Sonderbetriebseinnahmen dem Kommanditisten zurechnete.

Entscheidung: Die formwechselnde Umwandlung der GmbH in die Klägerin führt zum Ansatz eines fiktiven Dividendenanteils, der sich aus dem Bilanzgewinn der GmbH zum 31.12.2007 ergibt. Das in der Steuerbilanz ausgewiesene Eigenkapital ist entgegen der Auffassung der Klägerin nicht um den im Streitjahr 2007 außerbilanziell gebildeten Investitionsabzugsbetrag zu vermindern. Denn der Investitionsabzugsbetrag, der von der GmbH zutreffend außerhalb der Bilanz gebildet worden ist, hat keine Auswirkung auf das in der Steuerbilanz ausgewiesene Eigenkapital der GmbH. Außerbilanzielle Korrekturen, die sich auf das Einkommen der Kapitalgesellschaft, nicht aber auf deren Vermögen auswirken, sind nach dem eindeutigen Wortlaut der entsprechenden Vorschrift bei der Ermittlung des fiktiven Dividendenanteils nicht zu berücksichtigen. Der fiktive Dividendenanteil ist aufgrund der Umqualifikation in Einkünfte aus Gewerbebetrieb im Rahmen der einheitlichen und gesonderten Gewinnfeststellung als Sonderbetriebseinnahme des jeweiligen Gesellschafters zu erfassen. Nach diesen Grundsätzen ist der fiktive Dividendenanteil im Streitjahr 2007 zu erfassen, da der 31.12.2007 als Übertragungsstichtag anzusehen ist.

Hinweis: Die Revision zum Bundesfinanzhof (Az. IV R 1/17) wurde zugelassen, da eine höchstrichterliche Entscheidung zur streitigen Rechtsfrage der Berücksichtigung des Investitionsabzugsbetrags bei der Ermittlung des fiktiven Dividendenanteils bislang nicht vorliegt.

Vortragsfähiger Gewerbeverlust bei entfallener Unternehmensidentität

FG Köln, Urteil v. 29.9.2016 - 10 K 1180/13, NWB 2017, S. 556

Hintergrund: Die Inanspruchnahme eines Verlustabzugs erfordert Unternehmensidentität und Unternehmeridentität. Letztere bedeutet, dass der Steuerpflichtige, der den Verlustabzug in Anspruch nimmt, sowohl zur Zeit der Verlustentstehung als auch im Jahr der Entstehung des positiven Gewerbeertrags Unternehmensinhaber gewesen sein muss. Das Erfordernis der Unternehmensidentität folgt aus dem Wesen der Gewerbesteuer als Objektsteuer und bedeutet, dass der im Anrechnungsjahr bestehende Gewerbebetrieb identisch ist mit dem Gewerbebetrieb, der im Jahr der Entstehung des Verlustes bestanden hat.

Sachverhalt: Die Klägerin (A-GmbH) war alleinige Anteilseignerin an einer Verwaltungs-GmbH. Sie beehrte im Anschluss an einen Anwachsungsvorgang als Rechtsnachfolgerin der YA-KG die Feststellung eines vortragsfähigen Gewerbeverlusts für die YA-KG. 2005 schloss die YA-KG einen Betriebspachtvertrag mit der Klägerin ab. Das Finanzamt stellte zunächst einen zum 31.12.2005 vortragsfähigen Gewerbeverlust der YA-KG fest. Im Rahmen einer Außenprüfung gelangte das Finanzamt zu der Auffassung, dass der auf den 31.12.2005 festgestellte gewerbsteuerliche Verlustvortrag zu versagen sei, da der Gewerbebetrieb der YA-KG im Verlustentstehungsjahr infolge der Betriebsverpachtung nicht identisch sei mit dem Gewerbebetrieb im Verlustverrechnungsjahr. 2011 trat die Verwaltungs-GmbH aus der YA-KG aus, die infolgedessen aufgelöst wurde; ihr Vermögen wuchs der Klägerin als Gesamtrechtsnachfolgerin an.

Entscheidung: Der für die YA-KG zum 31.12.2005 festgestellte Gewerbeverlustvortrag war zum 31.12.2006 nach wie vor für die noch bis Juni 2011 fortbestehende YA-KG, die den Verlust erlitten hatte, festzustellen, obwohl das auf dem Grundstück der YA-KG betriebene Produktions- und Vertriebsunternehmen ab 2005 mit der Verpachtung an die

Klägerin von dieser fortgeführt und ab 2006 mit eigenen Wirtschaftsgütern weiterbetrieben wurde. Denn jedenfalls im Jahr 2006 konnte - vergleichbar den Fällen des ruhenden Gewerbebetriebs - nicht ausgeschlossen werden, dass es in Person der Klägerin oder eines Rechtsnachfolgers zu einem erneuten Zusammenfallen von Grundstückseigentum und dem Betrieb des nämlichen Unternehmens kommen würde; wegen der fortbestehenden Unternehmeridentität der YA-KG und des möglichen Wiederauflebens der Unternehmensidentität ergab sich zum Ablauf des Jahres 2006 entgegen der Auffassung des Finanzamtes keine Rechtsgrundlage dafür, den zum 31.12.2005 für die YA-KG festgestellten verbleibenden Gewerbeverlust nicht zum 31.12.2006 erneut für die YA-KG festzustellen. Im Streitfall ist die Unternehmeridentität zwischen den an der YA-KG zum 31.12.2005 beteiligten Mitunternehmern und denjenigen zum 31.12.2006 zwischen den Beteiligten unstrittig. Ebenso unstrittig ist zwischen den Beteiligten, dass das von den Mitunternehmern in der Rechtsform der YA-KG bis 2005 auf eigenem Grundstück betriebene Produktions- und Vertriebsunternehmen nicht mit dem in der Zeit vom 1.7.2005 bis zum 30.6.2006 betriebenen Verpachtungsunternehmen identisch war. Das für die Inanspruchnahme des Verlustabzugs entscheidende Kriterium, dass der Steuerpflichtige, der den Verlustabzug in Anspruch nimmt, den Gewerbeverlust zuvor in eigener Person erlitten haben muss, ist für Fälle fehlender Unternehmensidentität jedenfalls in Fällen eines ruhenden Gewerbebetriebs nicht ausgeschlossen, solange die Möglichkeit besteht, dass das fortbestehende Unternehmen entweder durch den Rechtsnachfolger oder erneut durch denjenigen Unternehmer fortbetrieben wird, der den Verlust ursprünglich erlitten hat.

Hinweis: Die Revision ist beim Bundesfinanzhof unter dem Aktenzeichen IV R 59/16 anhängig.

Erbschaft als Betriebseinnahme bei einer Körperschaft

BFH, Urteil v. 6.12.2016 - I R 50/16, DStR 2017, S. 319

Hintergrund: Als Betriebseinnahmen gelten alle Wertzuwächse, die in Geld oder Geldeswert bestehen und durch den Betrieb veranlasst sind. Dabei muss ein objektiver wirtschaftlicher Zusammenhang zwischen dem Zuwachs und dem Betrieb bestehen.

Sachverhalt: Die Beteiligten streiten um die steuerliche Behandlung einer Erbschaft, die der Erblasser im Jahr 2012 der Klägerin, einem Seniorenheim, zum Betrieb des Heimes vermacht hat. Die Klägerin erfasste die Erbschaft abzüglich der damit verbundenen Aufwendungen als Einlage. Das Finanzamt setzte zum einen für den Nachlasserwerb Erbschaftsteuer fest und erhöhte zum anderen den von der Klägerin erklärten Gewinn um die Erbschaft abzüglich der

Kosten der Testamentsvollstreckung. Die hiergegen gerichtete Klage hatte in allen Instanzen keinen Erfolg.

Entscheidung: Da die Klägerin als inländische Kapitalgesellschaft unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtig ist, sind alle von ihr erzielten Einkünfte als Einkünfte aus Gewerbebetrieb zu behandeln. Hieraus ist nach ständiger Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes u.a. abzuleiten, dass der Bereich ihrer gewerblichen Gewinnerzielung sämtliche Einkünfte umfasst, unabhängig davon, in welcher Form und in welcher Art sie ihr zufließen. Erfasst werden deshalb auch Vermögensmehrungen, die nicht unter eine der sieben Einkunftsarten des Einkommensteuergesetzes fallen, mithin auch Vermögenszugänge aufgrund einer Erbschaft. Der auf der Erbschaft beruhende steuerbilanzielle Gewinn ist auch

nicht durch den Abzug einer Einlage zu neutralisieren: Denn die Klägerin hat die Erbschaft nicht aufgrund etwaiger persönlicher oder beruflicher Beziehungen zwischen dem Erblasser und ihren Gesellschaftern, sondern ausschließlich aufgrund ihrer (eigenen) gewerblichen Betätigung erlangt.

Hinweis: Einen Verfassungsverstoß sahen die Richter in Zusammentreffen von Körperschaftsteuer und Erbschaftsteuer nicht: Zum einen gibt es keinen Verfassungsgrundsatz, nach dem alle Steuern aufeinander abgestimmt und eine mehrfache Besteuerung desselben Sachverhalts

vermieden werden müssen. Zum anderen ist die unterschiedliche Behandlung von Erbfällen bei natürlichen und juristischen Personen durch die Abmilderung des Erbfalls sachlich gerechtfertigt. Schließlich war auch die Eigentums-garantie der im Grundgesetz verankerten Vorschrift im Streitfall nicht verletzt: Denn die Klägerin war von der Gewerbesteuer befreit, weswegen der Erbanfall mit Erbschaft- und Körperschaftsteuer in Höhe von lediglich 45 % belastet war.

Umsatzsteuerliche Behandlung der Kaufprämie für Elektrofahrzeuge

OFD Frankfurt/M. v. 4.1.2017 - S 7200 A - 273 - St 110,
BeckVerw, 338275

Hintergrund: Durch die Richtlinie zur Förderung des Absatzes von elektrisch betriebenen Fahrzeugen wird bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen ein sog. Umweltbonus als Kaufprämie in Höhe von 4.000 € für rein elektrische Fahrzeuge und in Höhe von 3.000 € für Plug-In Hybride Fahrzeuge gewährt. Der Bonus wird jeweils zur Hälfte vom Bund und von der Industrie finanziert.

Ausführung der Oberfinanzdirektion: Bei der Zahlung des Bonus durch den Bund handelt es sich um einen echten Zuschuss im Sinne des Umsatzsteueranwendungserlasses. Der Umweltbonus wird unabhängig von einer bestimmten Leistung gewährt, da er im überwiegend öffentlich-rechtlichen Interesse gezahlt wird (Förderung umweltpolitischer Aspekte). Bei dem Umweltbonus Industrie (Fahrzeugverkauf durch Händler im eigenen Namen und auf eigene Rechnung; der Händler ist angehalten, den Verkaufspreis des förderfähigen Fahrzeugs um die Höhe des (anteiligen) Umweltbonus der Industrie gegenüber dem Zuwendungsempfänger zu mindern) stellt der von der Automobilindustrie an den Händler gewährte Umweltbonus eine (nachträgliche) Entgeltminderung beim Händlereinkauf des Fahrzeugs dar. Hinsichtlich der Behandlung des Umweltbonus beim Leasing (gewerbliche Leasingnehmer können den

Anspruch an den Bundesanteil am Umweltbonus an den Leasinggeber oder den Händler abtreten) gilt Folgendes:

- Abtretung an die Leasinggesellschaft: Der Bundeszuschuss wird in diesen Fällen als umsatzsteuerpflichtige Leasingsonderzahlung eingesetzt. Die Leasinggesellschaft hat darüber entsprechend abzurechnen. Dem Leasingnehmer steht unter den weiteren Voraussetzungen des Umsatzsteuergesetzes aus der Leasingsonderzahlung der Vorsteuerabzug zu.
- Abtretung an den Händler: Der an den Händler abgetretene Bundeszuschuss stellt ein (durchgeleitetes) Entgelt für die Leasingleistung der Leasinggesellschaft an den Leasingnehmer als auch für die Fahrzeuglieferung des Händlers an die Leasinggesellschaft dar, woraus jeweils der Leasinggesellschaft und dem Leasingnehmer unter den weiteren Voraussetzungen des Umsatzsteuergesetzes der Vorsteuerabzug zusteht.

Hinweis: Die Richtlinie zur Förderung des Absatzes von elektrisch betriebenen Fahrzeugen (Umweltbonus) liegt der Verfügung bei.

Schätzung der üblichen Miete im Rahmen des Ertragswertverfahrens

FG Berlin-Brandenburg, Urteil v. 19.10.2016 - 3 K 3002/15,
BeckRS 2016, 114270

Hintergrund: Bei dinglichen Übertragungen von vermieteten Immobilien gilt anders als bei selbstgenutzten Immobilien das sogenannte Ertragswertverfahren. Hierbei spielt der Rohertrag eine entscheidende Rolle. Grundlage hierfür ist die sogenannte marktübliche Miete, welche von der tatsächlichen Miete abweichen kann.

Sachverhalt: Der Kläger ist Erbe seiner verstorbenen Mutter; zum Nachlass gehörte unter anderem ein mit einem Gebäude mit 14 Wohnungen und einer Gewerbeeinheit

bebautes Grundstück. Bei der Feststellung des Grundbesitzwertes für Zwecke der Erbschaftsteuer folgte das beklagte Finanzamt im Wesentlichen den Angaben des Klägers in der Feststellungserklärung; es wich lediglich bei der Ermittlung des Gebäudeertragswerts insoweit von den Angaben des Klägers ab, als es statt von einer Jahresrohmiere in Höhe von erklärten 110.160 € von einem jährlichen Rohertrag des Grundstücks von 130.272 € ausging. Die hiergegen gerichtete Klage hatte keinen Erfolg.

Entscheidung: Der festgestellte Grundbesitzwert ist vom Finanzamt dem Grunde und der Höhe nach zutreffend im Ertragswertverfahren ermittelt worden. Das Finanzamt hat bei der Ermittlung des Rohertrags des Grundstücks die Vorschrift des Bewertungsgesetzes zutreffend in der Weise angewandt, dass er zur Ermittlung der Abweichung der vereinbarten Mieten von der „üblichen Miete“ nicht auf den Mittelwert der Mietpreisspanne, sondern auf die unteren bzw. oberen Werte der Mietspiegel-Preisspanne abgestellt hat. Auf welche Art und Weise die übliche Miete zur Prüfung der 20-Prozent-Grenze zu ermitteln ist, gibt der Gesetzgeber nicht vor. Letztlich handelt es sich um eine Schätzung im Sinne der Abgabenordnung, bei der alle Umstände, die für die Schätzung von Bedeutung sind, zu berücksichtigen sind. Im Streitfall berufen sich beide Beteiligte zur Ermittlung der üblichen Miete auf den Mietspiegel des Jahres 2011. Während das Finanzamt allerdings vertritt, alle Mietwerte, die sich innerhalb der jeweiligen Mietpreisspan-

ne - also zwischen unterstem und oberstem Spannenwert - bewegen, seien als üblich anzusehen, steht der Kläger auf dem Standpunkt, Bezugsgröße für die 20 %-Abweichung könne nur der Mittelwert der Mietspiegelmiete sein. Der erkennende Senat ist der Auffassung, dass zur Ermittlung der 20 %-Abweichung ein Vergleich der vereinbarten Miete mit den äußeren Spannenwerten des Mietspiegels stattzufinden hat. Nur wenn die vereinbarte Miete mehr als 20 % über dem oberen Spannenwert oder mehr als 20 % unter dem unteren Spannenwert liegt, ist zur Ermittlung des Rohertrags statt der tatsächlich vereinbarten Miete die übliche Miete anzusetzen. Diese übliche Miete ist dann in Höhe des Mittelwerts des Mietspiegels zu bemessen.

Hinweis: Das Finanzgericht hat die Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung und zur Fortbildung des Rechts zugelassen, da der Bundesfinanzhof Gelegenheit erhalten soll, sich zur Auslegung des Begriffs „übliche Miete“ zu äußern.

Arbeitsverhältnisse zwischen (nahestehenden) fremden Dritten

*FG Niedersachsen, Urteil v. 16.11.2016 - 9 K 316/15,
BeckRS 2016, 115251*

Hintergrund: Als nahestehende Personen gelten natürliche oder juristische Personen, die aufgrund familienrechtlicher, gesellschaftsrechtlicher, schuldrechtlicher oder tatsächlicher Art „nah“ zueinander stehen. Werden zwischen nahestehenden Personen Verträge geschlossen ist eine kritische Überprüfung seitens des Finanzamtes vorprogrammiert.

Sachverhalt: Zwischen dem selbständig tätigen Kläger und seiner ehemaligen Lebenspartnerin bestand seit 2006 ein steuerlich anerkanntes Arbeitsverhältnis (Minijob). Das Finanzamt ließ jedoch die Kosten des Arbeitsverhältnisses im Anschluss an eine Betriebsprüfung ab Mitte des Streitjahres 2009 nicht mehr zum Abzug zu, weil der Kläger der ehemaligen Partnerin, seiner einzigen Bürokraft, anstatt des Lohnes von mtl. 400 € einen Pkw der unteren Mittelklasse zur betrieblichen (35%) und privaten Nutzung überließ. Das Finanzamt vertrat die Auffassung, dass das Arbeitsverhältnis ab dem Zeitpunkt der Pkw-Überlassung einem Fremdvergleich, der auch bei Vertragsverhältnissen zwischen nur nahestehenden Personen anzuwenden sei, nicht standhalte. Das Finanzgericht Niedersachsen gab der hiergegen gerichteten Klage statt.

Entscheidung: Für die Ausdehnung der strengeren Abzugsvoraussetzungen besteht keine Notwendigkeit. Bestehen Anhaltspunkte für einen Gestaltungsmissbrauch oder ein Scheinvertragsverhältnis bei nahestehenden Personen, reicht das gegenwärtige Verfahrensrecht aus, um entsprechenden Gestaltungen zu entgegnen. Unabhängig davon hält die Überlassung eines Fahrzeugs der unteren Mittelklasse an eine (nahestehende) Minijobberin auch zur privaten Nutzung anstatt des zuvor vereinbarten Barlohns von 400 € zumindest dann einem Fremdvergleich stand, wenn der Pkw wegen einer signifikanten betrieblichen Nutzung (im Streitfall: 35%) Betriebsvermögen darstellt, die Arbeitnehmerin die einzige Büroangestellte ist und der geldwerte Vorteil für die Privatnutzung ebenfalls mit 400 € zu bewerten ist.

Hinweis: Der 9. Senat des Finanzgerichts Niedersachsen stellt sich mit seiner Entscheidung gegen aufkommende Tendenzen in der aktuellen Rechtsprechung einiger Senate des Bundesfinanzhofes, die die Angehörigengrundsätze auch „auf (nur) nahe stehende Personen“ (etwa langjährige Freunde), die kein verwandtschaftliches Verhältnis verbindet, anwenden. Zudem grenzt sich der Senat von den bisher im Niedersächsischen Finanzgericht zu dieser Problematik ergangenen Urteile ab, die Pkw-Überlassungen im Rahmen von Angehörigen-Arbeitsverhältnissen betrafen.

Nutzung eines Arbeitszimmers durch mehrere Steuerpflichtige

BFH, Urteil v. 15.12.2016 - VI R 86/13, DStR 2017, S. 442

Hintergrund: Nach allgemeiner Verwaltungsauffassung gilt ein häusliches Arbeitszimmer als Raum, der nach seiner Lage, Funktion und Ausstattung in die häusliche Sphäre des Steuerpflichtigen eingebunden ist, vorwiegend der Erledigung gedanklicher, schriftlicher, verwaltungstechnischer

oder -organisatorischer Arbeiten dient und ausschließlich zu betrieblichen und/oder beruflichen Zwecken genutzt wird.

Sachverhalt: Streitig ist, in welcher Höhe der Kläger die Kosten für die Mitbenutzung eines häuslichen Arbeitszimmers im Streitjahr 2007 als Werbungskosten in Abzug bring-

gen kann: Der Kläger ist Mitarbeiter eines Landkreises. Neben seiner primären Aufgaben beim Landkreis arbeitet er im Rahmen von Bereitschaftsdiensten freiwillig für den Landkreis nach dem Niedersächsischen Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen für psychisch Kranke. Hierfür erhält er Überstundenvergütungen und Reisekostenentschädigungen. Der Bereitschaftsdienst findet mehrfach im Jahr für jeweils eine zusammenhängende Woche außerhalb der Diensträume statt. Im Streitjahr leistete der Kläger fünf Wochen Bereitschaftsdienst (ca. 10 % des Jahres). Er machte Kosten für das gemeinsam mit seiner Freundin genutzte häusliche Arbeitszimmer i.H.v. 1.250 € geltend, wobei sein Nutzungsanteil an dem Zimmer unstreitig 25 % betrug. Das Finanzamt erkannte die Kosten nicht an. Die hiergegen gerichtete Klage hatte in erster Instanz überwiegend keinen Erfolg. Der Bundesfinanzhof dagegen hob die Vorentscheidung auf und wies die Sache an das Finanzgericht zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung zurück.

Entscheidung: Nutzen Miteigentümer ein Arbeitszimmer gemeinsam zur Erzielung von Einkünften, kann jeder die seinem Anteil entsprechenden von ihm getragenen Aufwendungen als Werbungskosten abziehen. Dasselbe gilt für Mietzahlungen für eine durch Ehegatten oder Lebenspartner gemeinsam gemietete Wohnung. Auf den jeweiligen Nutzungsumfang kommt es nicht an. Der Höchstbetrag ist personenbezogen zu verstehen. Er kann daher von jedem Steu-

erpflichtigen ausgeschöpft werden, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen des in seiner Person vorliegen. Macht der Steuerpflichtige Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer geltend, hat das Finanzgericht grundsätzlich Art und Umfang der Nutzung des Zimmers aufzuklären. Denn nur auf diese Weise kann es beurteilen, ob dort überhaupt eine Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen entfaltet wird und wenn ja ob der Umfang der im Zimmer verrichteten Tätigkeiten zur Erzielung von Einnahmen es glaubhaft erscheinen lässt, dass der Steuerpflichtige hierfür ein häusliches Arbeitszimmer vorhält.

Hinweis: Mit diesem Urteil findet der Übergang von der objektbezogenen Sicht der Abzugsbeschränkung auf die personenbezogene Auslegung der Abzugsbeschränkung auf die Nutzung des Arbeitszimmers durch eine eheähnliche Gemeinschaft Anwendung. Nach dem durch Finanzgericht und Bundesfinanzhof mitgeteilten Sachverhalt bleibt unklar, ob es sich bei den Partnern um Miteigentümer oder nur gemeinsame Mieter der Wohnung und des Arbeitszimmers handelt. Der erste Leitsatz und die entsprechenden Entscheidungsgründe beziehen sich dann auch auf beide denkbaren Sachverhalte. Aufwendungen kann aber auch ein Partner tragen, der nicht Miteigentümer oder Mieter ist, z.B. weil er die Strom- und Heizkosten trägt. Auch diese Aufwendungen muss er als Nutzender des häuslichen Arbeitszimmers absetzen können.



BRL BOEGE ROHDE LUEBBEHUESEN

Partnerschaft von Rechtsanwälten, Wirtschaftsprüfern, Steuerberatern mbB

Standort Hamburg

Jungfernstieg 30
20354 Hamburg
Tel.: +49 40 35006-0
Fax: +49 40 35006-133

Standort Berlin

Friedrichstraße 188
10117 Berlin
Tel.: +49 30 8092999-0
Fax: +49 30 8092999-33

Standort Hannover

Gellertstraße 6
30175 Hannover
Tel.: +49 511 543688-31
Fax: +49 511 543688-34

Standort Bochum

Meinolphusstraße 6-10
44789 Bochum
Tel.: +49 234 610688 0
Fax: +49 234 610688 20

Standort Dortmund

Semerteichstraße 54-56
44141 Dortmund
Tel.: +49 231 108771 0
Fax: +49 231 108771 13

E-Mail: info@BRL.de

www.BRL.de

Diese von BRL BOEGE ROHDE LUEBBEHUESEN herausgegebene Mandanteninformation enthält auszugsweise eine Auswahl an Gesetzesänderungen, Entscheidungen der Rechtsprechung und Auffassungen der Finanzverwaltung und ersetzt nicht die Beratung im Einzelfall. Für die Richtigkeit wird eine Haftung nicht übernommen. Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an

BRL BOEGE ROHDE LUEBBEHUESEN,
Partnerschaft von Rechtsanwälten, Wirtschaftsprüfern, Steuerberatern mbB.
© BRL BOEGE ROHDE LUEBBEHUESEN

V.i.S.d.P. StB Nina Schütte, LL.M. - Jungfernstieg 30 - D-20354 Hamburg